

Marktsatzung der Gemeinde Hopsten vom 25.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208) hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 25.06.2015 für die Durchführung von Märkten auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Hopsten betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtungen Jahrmärkte (Kirmessen).

§ 2 Zeit, Dauer und Ort der Einrichtungen

Zeit, Dauer und Ort der Jahr- und Wochenmärkte richten sich nach der vom Bürgermeister gem. § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt I. S.202, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.04.2015 (BGB I. S. 583)) getroffenen Festsetzung der Jahr- und Wochenmärkte vom 25.06.2015.

§ 3 Gegenstände der Jahr- und Wochenmärkte

Als Gegenstände der Jahr- und Wochenmärkte gelten die in § 67 Abs. 1 und § 68 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der vom Bürgermeister getroffenen Festsetzung der Jahr- und Wochenmärkte vom 25.06.2015 festgelegten Warenarten.

§ 4 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden auf Antrag von der Marktaufsicht zugewiesen. Sie können tageweise oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit vergeben werden. Zugeteilte Standplätze dürfen weder vertauscht, noch anderen überlassen werden. Die Marktaufsicht kann die Zuweisung der Standplätze nach Warengattungen vornehmen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Ist ein zugesicherter Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen, so kann die Marktaufsicht den Platz anderweitig vergeben. Die Standplätze müssen nach Marktschluss unverzüglich geräumt werden. Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, sind vor Beginn des Marktes zu entfernen.
- (3) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn

- a) der Standplatz länger als einen Tag nicht benutzt wurde (Kirmes);
 - b) der Inhaber der Zuweisung oder Personen, die auf seinen Standplatz für ihn tätig sind, erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Marktsatzung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben;
 - c) der Inhaber der Zuweisung die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Gebühr nicht pünktlich zahlt;
 - d) die von dem Inhaber der Zuweisung angebotene Ware dem Charakter der Veranstaltung nicht entspricht.
- (4) Ist eine Zuweisung widerrufen, ist die Standfläche unverzüglich zu räumen.

§ 5 Verhalten auf dem Markt

- (1) Befestigungen der Marktstände und der Zeltplanen, die Beschädigungen an den zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen verursachen, insbesondere das Einschlagen von Haltvorrichtungen, sind unzulässig.
- (2) Das Feilbieten der Waren, ist nur von den Verkaufsständen aus zu betreiben. Das Herumziehen mit Waren zum Verkauf ist nicht gestattet.
- (3) Das laute Ausstellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kauf sind untersagt.
- (4) Die Markthändler haben ihre Verkaufseinrichtungen und die Gänge davor bis zu deren Mitte, stets sauber zu halten und anschließend besenrein zu räumen; Abfälle und Kehrlicht sind mitzunehmen. Die Reinhaltung der Standfläche beinhaltet auch die Streupflicht sowie die Pflicht zur Schnee- und Eisbefreiung.
- (5) Während der Marktzeit sind das Fahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, auf dem Marktplatz nicht gestattet. Das Mitnehmen von Hunden auf den Wochenmarkt, ausgenommen Blindenführhunde, ist untersagt.

§ 6 Behandlung von Waren

- (1) Sämtliche zum Markt gebrachte Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit und, soweit durch Gesetz vorgeschrieben, mit der Handelsklassenbezeichnung versehen sein.
- (2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gilt im Übrigen die Hygieneverordnung vom 22.02.2003 zuletzt geändert durch Art. 38 des fünften Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S.351) und die danach erlassene Änderungsverordnung sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.
- (3) Eingebrachte geschlachtete Tiere, dürfen innerhalb des Markbereiches nicht gerupft, abgezogen oder ausgenommen werden.
- (4) Dem Käufer ist verboten, unverpackte Lebensmittel, einschließlich Obst, Gemüse und Südfrüchte anzufassen. Der Verkäufer darf dieses Anfassen nicht dulden.
- (5) Die Marktbesucher sind verpflichtet, einwandfreie Verpackungsmaterialien zu verwenden, insbesondere für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden.

§ 7 Sondervorschriften für die Kirmessen

- (1) Mit dem Aufbau des Geschäftes darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden.
- (2) Für Bau und Betrieb von fliegenden Bauten haben die Marktbesicker die jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen zu beachten. Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Bauaufsichtsamt der Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches zugestimmt hat.
- (3) Das Geschäft darf vor Ende der Veranstaltung nicht entfernt oder schon teilweise abgebaut werden. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Geschäfte nicht abgebaut werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht.
- (4) Wohnpark und Gerätewagen dürfen auf den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden.
- (5) Soweit eine Erlaubnispflicht besteht, hat der Teilnehmer diese rechtzeitig bei der zuständigen Stelle einzuholen.
- (6) Die Aufstellung eines Tanz- bzw. Festzeltes anlässlich der Kirmes in Hopsten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (7) Die Weitergabe von Ständen, fliegenden Bauten und Tanzzelten ist unzulässig.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes sind Folge zu leisten.
- (3) Wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht folgt oder Ruhe und Ordnung durch Lärm oder auf andere Weise stört, kann von den Marktplätzen verwiesen werden.

§ 9 Standgeld

Für die Benutzung der Standplätze wird ein Standgeld nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Hopsten erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) zuletzt geändert durch Art. 4 G des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I 706), in der zur Zeit gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S.68), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl I S. 890) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW. S. 47), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622).

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Marktsatzung der Gemeinde Hopsten vom 20.12.1983 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.05.1995 außer Kraft.